

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2778/75 über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier und Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

»EG-Dok. R/1970/77 (AGRI 552)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 369/76²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Abs. 3 und Artikel 7 Abs. 5,

auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch³⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 371/76⁴⁾, ist für geschlachtete Enten und Gänse sowie für nicht nach Arten differenzierte Küken insbesondere folgendes festgesetzt worden:

- die Futtergetreidemenge, die für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetem Geflügel bzw. für die Erzeugung eines Kükens in der Gemeinschaft und in dritten Ländern erforderlich ist;
- der Pauschbetrag für die übrigen Futterkosten sowie für die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten für 1 kg geschlachtetes Geflügel bzw. für ein Küken.

Im Zuge der Entwicklung der Erzeugungstechnik und der Preise ist festzustellen, daß sich die für die Festlegung der vorgenannten Berechnungsfaktoren zugrunde gelegten Daten in verschiedenen Punkten geändert haben. Es empfiehlt sich daher, diese Faktoren zu ändern.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 77

²⁾ ABl. EG Nr. L 45 vom 21. Februar 1976, S. 3

³⁾ ABl. EG Nr. 282 vom 1. November 1975, S. 84

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 45 vom 21. Februar 1976, S. 5

Diese Faktoren sind für Küken ohne eine Unterscheidung nach Arten festgesetzt worden. Die Entwicklung des Handels macht erhebliche Unterschiede in den Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Küken von Truthühnern und Gänsen und für Küken der anderen Geflügelarten deutlich. Für diese beiden Gruppen von Küken sind daher differenzierte Faktoren für die Berechnung des Einschleusungspreises und der Abschöpfung festzusetzen.

Das sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 ergebende Zolltarifschema ist im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang zur Verordnung (EWG) des Rates vom 28. Juni 1968⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2723/76⁶⁾, wiedergegeben –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Der Text der Tarifstellen 01.05 A in Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird gemäß Anhang III dieser Verordnung geändert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 172 vom 22. Juli 1968, S. 1

⁶⁾ ABl. EG Nr. L 314 vom 15. November 1976, S. 1

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammen- setzung
1	2	3	4
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend: A. Küken: I. von Truthühnern oder Gänsen II. von anderem Hausgeflügel	0,980 (Stück) 0,392 (Stück)	Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H. Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H.
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren: A. Geflügel, unzerteilt: I. Hühner: a) Aufmachung 83 v. H. b) Aufmachung 70 v. H. c) Aufmachung 65 v. H. II. Enten: a) Aufmachung 85 v. H. b) Aufmachung 70 v. H. c) Aufmachung 63 v. H. III. Gänse: a) Aufmachung 82 v. H. b) Aufmachung 75 v. H.	1,925 2,189 2,385 2,853 3,464 3,849 3,122 3,413	Mais 80 v. H. Gerste 20 v. H. Mais 80 v. H. Gerste 20 v. H. Mais 80 v. H. Gerste 20 v. H. Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 110 v. H. Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H. Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H. Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 19. August 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 188/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. August 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Anhang I (Fortsetzung)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammen- setzung
1	2	3	4
02.02 (Fortsetzung)	IV. Truthühner	2,338	Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H.
	V. Perlhühner	3,808	Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H.

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammen- setzung	Pausch- betrag in RE
1	2	3	4	5
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:			
	A. Küken:			
	I. von Truthühnern oder Gänsen	0,980 (Stück)	Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H.	0,5068
	II. von anderem Hausgeflügel	0,392 (Stück)	Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H.	0,1448
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:			
	A. Geflügel, unzerteilt:			
	I. Hühner:			
	a) Aufmachung 83 v. H.	1,684	Mais 80 v. H. Gerste 20 v. H.	0,6069
	b) Aufmachung 70 v. H.	1,915	Mais 80 v. H. Gerste 20 v. H.	0,6900
	c) Aufmachung 65 v. H.	2,087	Mais 80 v. H. Gerste 20 v. H.	0,7518
	II. Enten:			
	a) Aufmachung 85 v. H.	2,647	Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H.	0,6275
	b) Aufmachung 70 v. H.	3,214	Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H.	0,7620
	c) Aufmachung 63 v. H.	3,571	Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H.	0,8467

Anhang II (Fortsetzung)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammen- setzung	Pausch- betrag in RE
1	2	3	4	5
02.02 (Fortsetzung)	III. Gänse:			
	a) Aufmachung 82 v. H.	3,049	Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H.	0,9969
	b) Aufmachung 75 v. H.	3,333	Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H.	0,8900
	IV. Truthühner	2,275	Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H.	0,8929
	V. Perlhühner	3,410	Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H.	1,1356

Anhang III

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom ‰ oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig ‰
1	2	3	4
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:		
	A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, genannt „Küken“ ...		
	I. von Truthühnern oder von Gänsen	12 (Ab)	—
	II. andere	12 (Ab)	—

Begründung**I. Allgemeine Überlegungen:**

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates errichtete gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch sieht speziell ein System von Abschöpfungen und Einschleusungspreisen vor, die insbesondere anhand der Futtergetreidepreise berechnet werden.

Um den Abschöpfungsbetrag und Einschleusungspreis für jedes Erzeugnis festzulegen, sind die zur Erzeugung von 1 kg Erzeugnis erforderlichen Getreidemengen sowie die übrigen Erzeugungs- und Vermarktungskosten zu bestimmen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 des Rates sind die Regeln für diese Berechnungen sowie die Veredelungskoeffizienten (Getreidemengen) und Pauschalkosten (sonstige Kosten) für ganzes geschlachtetes Geflügel und Küken festgesetzt worden. Diese 1975 kodifizierte Verordnung enthält die Regeln, die der Rat im Juli 1974 nach Prüfung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für sämt-

liche Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors erlassen hat [Verordnung (EWG) Nr. 1717/74].

Heute zeigt sich, daß für einige Erzeugnisse Änderungen dieser Regeln beschlossen werden sollten, die der jüngsten Entwicklung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen Rechnung tragen.

So ist bei geschlachteten Enten in Anbetracht der technischen Möglichkeiten der Erzeugung eine Verringerung der Veredelungskoeffizienten gerechtfertigt. Demgegenüber wird eine Anhebung der pauschalen Kosten vorgeschlagen.

Auch für geschlachtete Gänse wird eine Anhebung der bisherigen pauschalen Kosten vorgeschlagen, da die 1974 zugrunde gelegten Zahlen den wirklichen Bedingungen der Erzeugung nicht mehr entsprechen.

Schließlich könnte das häufig angesprochene Problem der notwendigen Artendifferenzierung bei Küken dadurch gelöst werden, daß Küken von Truthühnern und Gänsen gegenüber Küken von anderen Geflügelarten abgegrenzt werden. Mit diesem Vorschlag bräuchte nur eine einzige zusätzliche Unterposition geschaffen zu werden.

II. Vorgeschlagene Änderungen:**A. Koeffizienten für die Futtergetreideveredelung**

Erzeugnis	Koeffizienten Einschleusungspreis		Koeffizienten Abschöpfung	
	derzeit	vorgeschlagen	derzeit	vorgeschlagen
1	2	3	4	5
Enten 85 %	2,824	2,647	3,029	2,853
Enten 70 %	3,429	3,214	3,679	3,464
Enten 63 %	3,810	3,571	4,087	3,849
Gänse 83 %	3,049	3,049	3,122	3,122
Gänse 75 %	3,333	3,333	3,413	3,413
Küken (pro Stück)				
— von Truthühnern oder Gänsen	0,392	0,980	0,392	0,980
— von anderem Geflügel	0,392	0,392	0,392	0,392

B. Pauschalkosten

Erzeugnis	derzeit	vorgeschlagen
1	2	3
Enten 85 %	0,5353	0,6275
Enten 70 %	0,6500	0,7620
Enten 63 %	0,7222	0,8467
Gänse 82 %	0,7240	0,9969
Gänse 75 %	0,5916	0,8900
Küken (pro Stück)		
— von Truthühnern oder Gänsen	0,1448	0,5068
— von anderem Geflügel	0,1448	0,1448

C. Auswirkungen auf den Einschleusungspreis
und auf die Abschöpfung.

Die Verwendung der vorgeschlagenen Berechnungselemente würde sich für den Zeitraum 1. August bis 31. Oktober 1977 wie folgt auf die Einschleusungspreise und Abschöpfungsbeträge auswirken:

in RE/100 kg

Erzeugnis	Einschleusungspreis		Abschöpfung	
	1. Aug. 1977	Vorschlag	1. Aug. 1977	Vorschlag
1	2	3		5
Enten 85 %	79,99	87,55	24,17	23,11
Enten 70 %	97,13	106,32	29,35	28,05
Enten 63 %	107,92	118,13	32,60	31,16
Gänse 82 %	100,97	128,26	26,21	26,21
Gänse 75 %	90,39	120,23	27,26	27,26
Küken (je 100 Stück)				
— von Truthühnern oder Gänsen	18,15	59,86	3,68	10,24
— von anderem Geflügel	18,15	18,15	3,68	3,68